

Bekanntmachung zur Änderung der Anlagebedingungen

des Teilgesellschaftsvermögens „Optinova Optiworld“ (ISIN: DE000A14N5W1)

der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Gemäß § 117 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Bescheid vom 26. September 2019 der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Sitz Oberursel, die Genehmigung, die Anlagebedingungen des oben genannten Teilgesellschaftsvermögens wie folgt zu ändern:

- I. Der bisherige Name des Teilgesellschaftsvermögens „Optinova Optiworld“ wird geändert in den neuen Namen „Optinova Conventional & Clean Energy“.

Begründung:

Die Änderung des Fondsnamens wurde seitens der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen vorgenommen, um für den Anleger die Fondsstrategie und die Fondsziele transparenter zu machen.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2020** in Kraft.

- II. **§ 4 Anlageziel und Anlagestrategie (alt)**

„Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das TGV erworben werden dürfen.“

wird ersetzt durch die folgende Regelung:

- II. **§ 4 Anlageziel und Anlagestrategie (neu)**

Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das TGV erworben werden dürfen, wobei der Anlageschwerpunkt des TGV die Investition in Energie- und

Versorgungsunternehmen aus dem Bereich konventionelle und erneuerbare Energien bildet.

Begründung:

Die Änderung des Anlageziels sowie der Anlagestrategie wurde seitens der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen vorgenommen, um die in der Vergangenheit bereits umgesetzte Anlagestrategie und das Anlageziel zu konkretisieren und damit ebenfalls für den Anleger transparenter werden zu lassen.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2020** in Kraft.

III. § 11 Absatz 1 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen (alt)

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, jeweils insgesamt bis zu 100 Prozent des Werts des TGV in

- a) Wertpapiere (§ 193 KAGB);
- b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB);
- c) Bankguthaben (§ 195 KAGB) oder
- d) in Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen investieren.

Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV in sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.

wird ersetzt durch die folgende Regelung:

§ 11 Absatz 1 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen (neu)

- 1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- 2. Die Gesellschaft investiert, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV in
 - a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, wobei der Umfang an (i) Aktien 80 Prozent des Wertes des TGV und (ii) Exchange Traded Commodities (ETC) 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen darf; und

- b) Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen, wobei der Umfang an Exchange Traded Funds (ETF) 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen darf,

jeweils aus dem Bereich konventionelle und erneuerbare Energien.

- 3. Gesellschaft kann ferner, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des TGV in

- a) Wertpapiere (§ 193 KAGB);
- b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB);
- c) Bankguthaben (§ 195 KAGB); oder
- d) Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen

investieren.

Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV in sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.

Begründung:

Die Änderung erfolgte aus gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2020** in Kraft.

IV. § 15 Aktienklassen (alt)

Für das Teilgesellschaftsvermögen Optimova Optiworld werden keine Aktienklassen gebildet.

wird ersetzt durch die folgende Regelung:

§ 15 Aktienklassen (neu)

Für das TGV werden keine Aktienklassen gebildet.

Begründung:

Diese Änderung erfolgte wegen der Namensänderung des Teilgesellschaftsvermögens und tritt am **1. Januar 2020** in Kraft.

V. § 18 Kosten (alt)

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:
 - a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,6 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - bb) Gegebenenfalls weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind, z.B.
 - (1) die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das TGV gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das TGV – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das TGV entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen und
 - (2) die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.
 - b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt für die Administration des TGV an den Administrator eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht dem Administrator frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
 - c) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,0375 Prozent p.a. des Werts des TGV, mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
 - d) Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach den vorstehenden Buchstabe a) aa), b) und c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,2 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
 - e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
 - aa) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland sowie etwaige negative Zinsen auf Guthaben;

- bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von oder gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindexes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - ll) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
 - mm) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- f) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).
- g) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

wird ersetzt durch die folgende Regelung:

§ 18 Kosten (neu)

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:
 - a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung in Höhe bis zu 1,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt werden von der Verwaltungsvergütung abgedeckt und somit dem TGV nicht zusätzlich belastet.
 - bb) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
 - b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt für die Administration des TGV an den Administrator eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der

Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht dem Administrator frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach Buchstabe a) aa) nicht abgedeckt und somit dem TGV zusätzlich belastet.

- c) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,0375 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
- d) Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach den vorstehenden Buchstaben a) aa), b) und c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,4375 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
- e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
 - aa) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland sowie etwaige negative Zinsen auf Guthaben;
 - bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von oder gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;

- hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindexes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - mm) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte; und
 - nn) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- f) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).
- g) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.
2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

Begründung:

Die Aktualisierung der Kostenklausel rechtfertigt sich durch die neuen Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß der „BaFin-Musterbausteine

für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen" mit Stand vom 20. Juni 2018.

Die Erhöhung der Verwaltungsgebühr des TGV „Optinova OptiWorld“ (ab 1. Januar 2020: „Optinova Conventional and Clean Energy“) resultiert aus der Umstellung der Asset-Auswahl von 100% ETF/ETC auf 80% Aktien und 20% ETF/ETC aus dem konventionellen und alternativen Energiebereich und damit verbundenen höheren Kosten. Die Einzeltitelauswahl führt zu höherem Research-Aufwand (insbesondere Reuters und Datastream). Ferner müssen die Einzeltitel laufend auf die Value- und Eigenkapitalkriterien geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden. Auch dies ist mit einem höheren Research-Aufwand verbunden.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2020** in Kraft.

Die geänderten Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen können bei der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Falkensteiner Str.1 in 61462 Königstein, ab dem 1. Januar 2020 kostenfrei bezogen werden.

Zudem werden die Änderungen der Anlagebedingungen unter Beifügung der vollständig abgedruckten Fassung der Anlagebedingungen ab dem 1. Januar 2020 auf der Homepage der Gesellschaft www.optinovafonds.de veröffentlicht.

Den Anlegern des Teilgesellschaftsvermögens wird angeboten, die Anteile ohne weitere Kosten zurückzunehmen.

Königstein, im September 2019

Der Vorstand